

**Satzung
des Bebauungsplanes „Technologie- und Gewerbepark Freital“
gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Der Bebauungsplan „Technologie- und Gewerbepark Freital“ betreffend die Flurstücke 1, 2, 3/1, 4/3, 4/4, 5/1, 6/3 bis 6/5 (alt 6/1), 7/5 und 7/6 (alt 7/1), 7/7 und 7/8 (alt 7/3), 8/4 bis 8/6 (alt 8/1), 8/7 und 8/8 (alt 8/3), 9/3 bis 9/5 (alt 9/1), 10/3, 10/5, 10/6, 11/1, 11/3, 11/5, 216/1, 448/8, 448/23, 448/27 bis 448/52 (alt 448/25), 448/26 und T. v. 448/19 der Gemarkung Döhlen wird durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes

„Technologie- und Gewerbepark Freital“

ergibt sich aus dem Lageplan vom 04.12.2014 im Maßstab 1:2000 (Anlage 2.1).

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Satzung des Bebauungsplanes besteht aus dem Bebauungsplan im Maßstab 1:500 vom 04.12.2014 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Anlage 2.2).

**§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben**

Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Bebauungsplan nicht widerspricht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung des Bebauungsplanes „Technologie- und Gewerbepark Freital“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Freital, 04.12.2014

Mättig
Oberbürgermeister